

63. Wann ist eine Vertragsurkunde, inhalts deren die Vertragsschließenden einander Gegenstände im Wege des Austausches veräußern, anstatt des für einen Tauschvertrag in Betracht kommenden Stempels mit demjenigen Stempel zu belegen, der für die Beurkundung von zwei Kaufverträgen Platz greift?

Tariffstelle 32 zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

VII. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1901 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 288/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob der notarielle Vertrag, den der Kläger einerseits und der Rentner W. K. sowie der Gutsbesitzer R. S. anderseits am 25. Februar 1896 abgeschlossen haben, sich als ein Tauschvertrag darstellt, oder ob er als zwei Kaufverträge enthaltend zu versteuern ist. In letzterem Falle erhöht sich der Stempel um 1750 *M.* Diesen Betrag, den der verklagte Fiskus, welcher die erwähnte zweite Alternative als vorliegend ansieht, vom Kläger erhoben hat, fordert dieser im gegenwärtigen Prozeß zurück. In den Vorinstanzen ist der Klage stattgegeben. Mit der Revision macht der Beklagte seinen erwähnten Standpunkt wieder geltend.

In der Vertragsurkunde, die sich als „Tauschvertrag“ bezeichnet, wird, nachdem unter A gesagt, daß die vertragschließenden Teile die näher bezeichneten Grundstücke gegeneinander austauschen, unter B bestimmt, daß der Tauschwert des erstgedachten Grundstückes auf 480000 *M.*, der des letztgedachten auf 175000 *M.* vereinbart werde, danach unter C mitgeteilt, daß auf dem einen Grundstück, nämlich dem ersteren, 480000 *M.*, auf dem letzteren 130000 *M.* eingetragen ständen, welche Hypotheken von den beziehungsweise Grundstücks-erwerbern übernommen würden. Endlich findet sich unter D die Bestimmung, daß demnach von dem Erwerber des minder belasteten Grundstückes 45000 *M.* auszugleichen seien, welche diesem Erwerber kreditiert würden. Auch in den weiteren, sonst hier nicht in Betracht kommenden Stipulationen werden die beiden Grundstücke mehrfach als die eingetauschten bezeichnet.

Die gegen die Berufungsentscheidung eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden.

Zunächst erscheint die in dem angefochtenen Urteil dahin getroffene Feststellung, daß das in Frage stehende Geschäft sich als Tauschvertrag darstellt, für das Revisionsgericht nicht bindend, da es sich bei dieser Würdigung um die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegende Subsumtion des Thatsächlichen unter den einschlagenden Rechtsbegriff handelt.

Die in dieser Richtung vorzunehmende Prüfung darf kein Gewicht darauf legen, daß nach dem Ausdruck der Vertragsurkunde von den Kontrahenten der Abschluß eines Tauschvertrages beabsichtigt ist. Es kommt darauf an, wie sich objektiv nach Maßgabe des Ver-

tragsinstrumentes das Geschäft darstellt. Nur dann, wenn der Inhalt der Beurkundung erkennen läßt, daß die unmittelbare Leistung eines jeden Vertragsschließenden in der Verschaffung eines individuellen Gegenstandes besteht, liegt ein Tauschvertrag vor. Daran mangelt es bei dem zur Beurteilung stehenden Falle. Denn die Beträge, welche als Tauschwerte für die ausgetauschten Grundstücke angegeben sind, sollen nach dem Vertragsinhalt gedeckt werden durch Übernahme der auf den Immobilien ruhenden Hypotheken und durch Zahlung einer Summe, welche dem Erwerber des minder belasteten Grundstücks obliegt. Bei diesem Mangel eines direkten Ausgleichs der gegeneinander stehenden Sachleistungen läßt der Kontrakt, wie er dokumentiert worden, die Kriterien eines Tauschgeschäftes nach dessen gesetzlicher Umschreibung in dem hier anzuwendenden § 363 A.L.R. I. 11 vermissen. Vielmehr müssen in Übereinstimmung mit der von dem Beklagten bei der Erhebung des in Rede stehenden Stempelbetrages kundgegebenen Ansicht zwei Kaufgeschäfte, deren Bestand allerdings voneinander abhängig ist, als vorliegend angenommen werden.

Bei dem völlig gleichliegenden Falle in dem Prozesse S. w. Fiskus, Rep. VII. 164/01, hat schon der erkennende Senat die Berufungsentscheidung, die damals von demselben Gericht, welches das jetzt in Frage stehende zweitinstanzliche Urteil abgegeben hat, in Übereinstimmung mit der obigen diesseitigen Auffassung erlassen ist, unter dem 11. Juni 1901 bestätigt. Dies geschah in Anlehnung an das in der Juristischen Wochenschrift von 1897 S. 69 Nr. 65 mitgeteilte Urteil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 30. November 1896 (Rep. IV. 164/96), welche Entscheidung zu Unrecht gegenwärtig von der Vorinstanz reprobiert ist.¹ . . .

¹ Einige Tage nach Erlassung des vorstehend abgedruckten Urteiles hat der Senat bei gleichliegendem Falle dieselbe Ansicht vertreten (Rep. VII. 296/01). D. E.